

**Erläuternder Bericht des Vorstands
zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB, § 315 Abs. 4 HGB**

Gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft der ordentlichen Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu den Angaben im Lagebericht nach § 289 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) und im Konzernlagebericht nach § 315 Abs. 4 HGB zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck erläutert der Vorstand der Epigenomics AG hiermit diese Angaben für das Geschäftsjahr 2016. Die Erläuterungen beziehen sich – soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas Abweichendes ausgeführt ist – auf den Stand zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2016).

**1. Angaben nach § 289 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HGB, § 315 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HGB
(Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals)**

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft betrug zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2016) EUR 22.735.260,00 und war in 22.735.260 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Namen und gewähren jeweils die gleichen Rechte. Jede Aktie hat eine Stimme. Das Grundkapital setzt sich aus Stammaktien zusammen, weitere Aktiengattungen bestehen nicht.

**2. Angaben nach § 289 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HGB, § 315 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HGB
(Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen)**

Die Satzung der Gesellschaft beschränkt weder die Stimmrechte noch die Übertragung von Aktien. Beschränkungen der Stimmrechte oder der Übertragbarkeit von Aktien, die sich aus Vereinbarungen zwischen den Aktionären ergeben können, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Gesetzliche Stimmrechtsbeschränkungen können sich z.B. aus §§ 71b, 134 Abs. 2 AktG, § 28 WpHG, § 59 WpÜG ergeben. Stimmrechtsbeschränkungen aufgrund dieser Bestimmungen sind dem Vorstand nicht bekannt. Ferner können Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 136 Abs. 1 AktG keine Stimmrechte ausüben, wenn über ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Geltendmachung von Ansprüchen durch die Gesellschaft gegen sie Beschluss gefasst wird. Zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2016) hielten Vorstandsmitglieder insgesamt 30.000 Aktien der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitglieder insgesamt 170.650 Aktien der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat keine Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§§ 12 Abs. 1, 139 Abs. 1 AktG) ausgegeben.

**3. Angaben nach § 289 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HGB, § 315 Satz 1 Abs. 4 Nr. 3 HGB
(Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten)**

Nach Kenntnis des Vorstands gab es zum 31. Dezember 2016 keine direkten oder indirekten Beteiligungen am Grundkapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte überschritten.

**4. Angaben nach § 289 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 HGB, § 315 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 HGB
(Aktien mit Sonderrechten)**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

**5. Angaben nach § 289 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 HGB, § 315 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 HGB
(Stimmrechtskontrolle mit Arbeitnehmerbeteiligung)**

Beteiligungen von Arbeitnehmern am Grundkapital der Gesellschaft, bei denen die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, gibt es nach Kenntnis des Vorstands nicht.

**6. Angaben nach § 289 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 HGB, § 315 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 HGB
(Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und über die Änderung der Satzung)**

Gesetzliches Leitungs- und Vertretungsorgan der Gesellschaft ist ihr Vorstand. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden sowie mehrere Vorstandsmitglieder zu dessen Stellvertretern ernennen. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Bei einem stellvertretenden Vorstandsmitglied handelt es sich um ein Vorstandsmitglied mit vollen Rechten und Pflichten, das jedoch in der internen Vorstandshierarchie nach Maßgabe der Geschäftsordnung hinter den anderen Vorstandsmitgliedern zurücksteht.

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft werden vom Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des § 84 AktG bestellt und abberufen. Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Die Bestellung und die Verlängerung der Amtszeit bedürfen grundsätzlich eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrats, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden darf. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder bei einem Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.

Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, wird es gemäß § 85 Abs. 1 AktG gerichtlich bestellt. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft im Vorstand, sobald der Mangel, der zu der gerichtlichen Bestellung geführt hat, behoben worden ist.

Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 179 AktG grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen; zu solchen Änderungen ist der Aufsichtsrat gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt. Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung erfordern gemäß § 133 Abs. 1 AktG, § 179 Abs. 2 AktG grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) und darüber hinaus eine Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst (qualifizierte Kapitalmehrheit).

Abweichend hiervon lässt § 18 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft neben der einfachen Stimmenmehrheit die einfache Kapitalmehrheit ausreichen, soweit nicht zwingendes Recht oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Die Satzung der Gesellschaft bestimmt für Satzungsänderungen weder eine größere Mehrheit noch sieht sie weitere Erfordernisse vor. Das Gesetz verlangt zwingend eine qualifizierte Kapitalmehrheit (drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals) z.B. für Änderungen des in der Satzung geregelten Unternehmensgegenstands, die Schaffung eines genehmigten Kapitals sowie für satzungsändernde Beschlüsse, durch die das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen oder eine Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erteilt wird.

**7. Angaben nach § 289 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 HGB, § 315 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 HGB
(Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen)**

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Ruckerwerb von Aktien können sich im Wesentlichen aus einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie aus genehmigtem und bedingtem Kapital ergeben:

Keine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien:

Eine Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien besteht bei der Gesellschaft nicht.

Genehmigtes Kapital 2016/I:

Die Hauptversammlung vom 25. Mai 2016 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter grundsätzlicher Gewährung des Bezugsrechts bis zum 24. Mai 2021 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.890.408,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016/I). Dabei ist der Vorstand unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt.

Das Genehmigte Kapital 2016/I ist bis zum 31. Dezember 2016 teilweise ausgenutzt worden. Infolgedessen beläuft sich das Genehmigte Kapital 2016/I nur noch auf EUR 380.412,00.

Genehmigtes Kapital 2016/II:

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter grundsätzlicher Gewährung des Bezugsrechts bis zum 24. Mai 2021 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 7.561.634,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016/II). Dabei ist der Vorstand unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt.

Das Genehmigte Kapital 2016/II ist bislang nicht ausgenutzt worden.

Bedingtes Kapital VII:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 21.065,00, eingeteilt in bis zu 21.065 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII). Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 11. Mai 2009 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 09-13 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsrechten auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 09-13 ist zum 31. Dezember 2014 ausgelaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ausgegebene Optionen berechtigen zum Bezug von bis zu 21.065 neuen Aktien.

Ermächtigung zur Ausgabe von Options-, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente vom 6. Mai 2013 und 3. Juni 2014 sowie Bedingtes Kapital IX:

Die ordentliche Hauptversammlung vom 6. Mai 2013 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 5. Mai 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Options-, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte oder eine Kombination dieser Instrumente in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 40.000.000,00 auszugeben (Ermächtigung 2013). Die Ermächtigung 2013 ermächtigt ferner dazu, anstelle von Options- oder Wandelrechten Options- bzw. Wandelpflichten der Gläubiger oder Inhaber der Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte vorzusehen. Ferner können Aktienlieferungsrechte der Gesellschaft vorgesehen werden; danach kann die Gesellschaft bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder Genussrechte den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen oder Genussrechte anstelle der dann fälligen Geldzahlung Aktien der Gesellschaft gewähren. Die Ermächtigung 2013 erlaubt es dem Vorstand ferner, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Options-, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte oder Kombination dieser In-

strumente unter bestimmten Umständen auszuschließen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juni 2014 zum Teil erneuert worden.

Der Unterlegung der Ermächtigung 2013 dient das Bedingte Kapital IX. Das Bedingte Kapital IX betrug ursprünglich bis zu EUR 5.130.000,00 und war in bis zu 5.130.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- a) die Inhaber oder Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2013 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder
- b) die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2013 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind und diese Verpflichtung erfüllen oder
- c) die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, an die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2013 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu liefern,

und soweit nicht ein Barausgleich gewährt wird oder Aktien aus genehmigtem Kapital, eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung 2013 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis bzw. zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung 2013 bestimmten niedrigeren Ausgabebetrag.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2013 von der Ermächtigung 2013 teilweise Gebrauch gemacht und zwischen August und November 2013 Wandelschuldverschreibungen in einem Gesamtbetrag von EUR 1.000.000,00 sowie im Dezember 2013 Wandelschuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von EUR 2.675.000,00 begeben. Die Wandelschuldverschreibungen sind im Zeitraum vom 1. September 2013 bis zum 31. Dezember 2016 alle gewandelt worden. Zum 31. Dezember 2016 waren dementsprechend aufgrund der Ermächtigung keine Wandelschuldverschreibungen mehr ausgegeben und bestanden dementsprechend auch keine Wandlungsrechte mehr aus im Geschäftsjahr 2013 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen.

Aufgrund der erfolgten Wandlungen beträgt das Bedingte Kapital IX zum 31. Dezember 2016 nur noch EUR 521.095,00.

Ermächtigung zur Ausgabe von Options-, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente vom 25. Mai 2016 sowie Bedingtes Kapital X:

Die ordentliche Hauptversammlung vom 25. Mai 2016 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 24. Mai 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Options-, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte oder eine Kombination dieser Instrumente in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 75.000.000,00 auszugeben (Ermächtigung 2016). Die Ermächtigung 2016 ermächtigt ferner dazu, anstelle von Options- oder Wandelrechten Options- bzw. Wandelpflichten der Gläubiger oder Inhaber der Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte vorzusehen. Ferner können Aktienlieferungsrechte der Gesellschaft vorgesehen werden; danach kann die Gesellschaft bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder Genussrechte den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen oder Genussrechte anstelle der dann fälligen Geldzahlung Aktien der Gesellschaft gewähren. Die Ermächtigung 2016 erlaubt es dem Vorstand ferner, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Ak-

tionäre auf die Options-, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte oder Kombination dieser Instrumente unter bestimmten Umständen auszuschließen.

Der Unterlegung der Ermächtigung 2016 dient das Bedingte Kapital X. Danach ist das Grundkapital um bis zu EUR 7.024.702,00, eingeteilt in bis zu 7.024.702 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital X). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- (a) die Inhaber oder Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2016 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder
- (b) die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2016 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind und diese Verpflichtung erfüllen oder
- (c) die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, an die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2016 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu liefern,

und soweit nicht ein Barausgleich gewährt wird oder Aktien aus genehmigtem Kapital, eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung 2016 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis bzw. zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung 2016 bestimmten niedrigeren Ausgabebetrag.

Die Gesellschaft hat von der Ermächtigung 2016 bislang keinen Gebrauch gemacht.

Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 16-18) und Bedingtes Kapital XI:

Die ordentliche Hauptversammlung vom 25. Mai 2016 hat den Vorstand bzw. (in Bezug auf den Vorstand) den Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum Ablauf des 30. April 2018 bis zu 1.000.000 Aktienoptionen auszugeben, die jeweils ein Bezugsrecht auf eine Stückaktie der Gesellschaft gewähren (Aktienoptionsprogramm 16-18).

Der Unterlegung des Aktienoptionsprogramms 16-18 dient das ebenfalls von der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Mai 2016 beschlossene Bedingte Kapital XI, wonach das Grundkapital um bis zu EUR 1.000.000,00, eingeteilt in bis zu 1.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht ist. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung über das Aktienoptionsprogramm 16-18 bis zum Ablauf des 30. April 2018 begeben werden, die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Bezugsrechte keine eigenen Aktien und keinen Barausgleich gewährt.

Bis zum 31. Dezember 2016 hat die Gesellschaft aufgrund des Aktienoptionsprogramms 16-18 314.580 Bezugsrechte ausgegeben, die nach Maßgabe des Aktienoptionsprogramms 16-18 jeweils zum Bezug von je einer neuen Aktie der Gesellschaft berechtigen. Von den Bezugsrechten ist bislang kein Gebrauch gemacht worden, so dass das Bedingte Kapital XI unverändert EUR 1.000.000,00 beträgt.

**8. Angaben nach § 289 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 HGB, § 315 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 HGB
(Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels stehen)**

Am 2. Oktober 2013 haben die Gesellschaft und die Polymedco Cancer Diagnostics Products LLC (Polymedco) in einer Kommerzialisierungsvereinbarung vereinbart, den blutbasierten Test der Gesellschaft zur Früherkennung von Darmkrebs (Epi proColon®) gemeinsam in Nordamerika zu vermarkten. Die Vereinbarung sieht für die Gesellschaft ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten für den Fall vor, dass bei der Gesellschaft ein Kontrollwechsel aufgrund Verschmelzung oder Verkauf von Anteilen und/oder Vermögensgegenständen oder auf andere Art und Weise (change of control) eintritt, und der Kontrollwechsel weitere in der Vereinbarung geregelte Voraussetzungen erfüllt. Im Fall einer Kündigung aufgrund eines Kontrollwechsels ist die Gesellschaft verpflichtet, eine Entschädigung an Polymedco zu zahlen, deren Höhe sich nach dem (in der Vereinbarung näher bestimmten) Gewinn richtet, welchen Polymedco mit der Vermarktung des Tests erzielt hat.

Am 27. Oktober 2013 haben die Gesellschaft und die BioChain Insitute, Inc. (BioChain) eine Lizenzvereinbarung abgeschlossen, wonach BioChain eine Lizenz zur Entwicklung und Kommerzialisierung von Septin9-In-vitro-Diagnostik-Tests zur Darmkrebs-Früherkennung für den chinesischen Markt erwirbt. Die Vereinbarung sieht für beide Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten für den Fall vor, dass bei der Gesellschaft ein Kontrollwechsel aufgrund Verschmelzung oder Verkauf von Anteilen und/oder Vermögensgegenständen oder auf andere Art und Weise (change of control) stattfindet. Das Kündigungsrecht entsteht allerdings erst, nachdem die Parteien über die Fortführung oder Änderung der Vereinbarung verhandelt haben. Im Fall einer Kündigung aufgrund eines Kontrollwechsels ist die kündigende Partei verpflichtet, eine Entschädigung an die andere Partei zu zahlen, deren Höhe sich entweder (a) nach den Kosten richtet, die der anderen Partei bis zur Kündigung der Vereinbarung entstanden sind, (b) nach dem (in der Vereinbarung näher bestimmten) Umsatz, welchen die andere Partei mit den Tests erzielt hat, oder (c) nach der (in der Vereinbarung näher bestimmten) Anzahl der Tests, welche die andere Partei verkauft hat, je nachdem, welcher Betrag am höchsten ist.

Am 30. März 2016 haben die Gesellschaft und die BioChain eine Lizenzvereinbarung abgeschlossen, wonach BioChain eine Lizenz zur Entwicklung und Kommerzialisierung von SHOX2/FOX L2/PTGER4-In-vitro-Diagnostik-Tests zur Lungenkrebs-Früherkennung für den chinesischen Markt erwirbt. Die Vereinbarung sieht für beide Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten für den Fall vor, dass bei der Gesellschaft ein Kontrollwechsel aufgrund Verschmelzung oder Verkauf von Anteilen und/oder Vermögensgegenständen oder auf andere Art und Weise (change of control) stattfindet. Das Kündigungsrecht entsteht allerdings erst, nachdem die Parteien über die Fortführung oder Änderung der Vereinbarung verhandelt haben. Im Fall einer Kündigung aufgrund eines Kontrollwechsels ist die kündigende Partei verpflichtet, eine Entschädigung an die andere Partei zu zahlen, deren Höhe sich entweder (a) nach den Kosten richtet, die der anderen Partei bis zur Kündigung der Vereinbarung entstanden sind, (b) nach dem (in der Vereinbarung näher bestimmten) Umsatz, welchen die andere Partei mit den Tests erzielt hat, oder (c) nach der (in der Vereinbarung näher bestimmten) Anzahl der Tests, welche die andere Partei verkauft hat, je nachdem, welcher Betrag am höchsten ist.

Unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen außer den Anstellungsverträgen der Vorstände (siehe dazu nachstehend unter Nr. 9.) auch die Phantom-Stock-Programme der Gesellschaft bzw. die diesbezüglichen Vereinbarungen mit den Berechtigten aus den Programmen. Im Falle eines Übernahme- oder Pflichtangebots nach Maßgabe des WpÜG für die Aktien der Gesellschaft sind die Inhaber von bis dahin unverfallbar gewordenen Phantom-Stock-Rechten berechtigt, diese ganz auszuüben. Das gilt auch dann, wenn deren Wartezeit noch nicht abgelaufen ist. Das Recht zur Ausübung besteht für den Inhaber von Phantom-Stock-Rechten jedoch nur, wenn die Gegenleistung im Rahmen des Angebots ausschließlich in einer Barleistung besteht und wenn der Bieter nach Abschluss des Angebots Kontrolle über die Gesellschaft hat, d.h. mindestens 30% der Stimmrechte an der Gesellschaft hält (§§ 29 Abs. 2, 30 WpÜG).

**9. Angaben nach § 289 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 HGB, § 315 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 HGB
(Entschädigungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern und Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots)**

Die Anstellungsverträge des Vorstandsvorsitzenden Gregory Hamilton und des Vorstandsmitglieds Dr. Uwe Staub beinhalten jeweils eine übliche Klausel im Falle eines Kontrollwechsels (Change of Control), die es ihnen ermöglicht, in einem solchen Fall von ihrem Amt zurückzutreten und ihren Anstellungsvertrag zu kündigen. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Vertragsklausel ist das Erlangen der Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne der §§ 29, 30 WpÜG unabhängig davon, ob die Kontrolle durch Verschmelzung, Kauf, Aktientausch oder sonstige Weise erlangt wurde. Für den Fall der Beendigung des Anstellungsvertrages durch Ausübung des Sonderkündigungsrechts sieht der Anstellungsvertrag die Auszahlung der Festvergütung und der einjährigen variablen Vergütung für die vereinbarte Restlaufzeit, höchstens aber eines Betrages in Höhe von 150 % des Abfindungs-Caps im Sinne von Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex vor. Herr Hamilton und Herr Dr. Staub sind ferner berechtigt, ihnen gewährte Aktienoptionen und – im Fall von Herrn Dr. Staub – ihm gewährte Phantom Stock Options sofort auszuüben, sofern die gesetzlich zu beachtende Wartefrist abgelaufen ist, weder die übrigen Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 16-18 bzw. des maßgeblichen Phantom Stock Programms noch zwingendes Recht dem entgegenstehen und zudem das vorgesehene Erfolgsziel erreicht ist.

Im Fall eines Kontrollwechsels erhält Herr Hamilton einen Wertsteigerungsbonus. Der Wertsteigerungsbonus entspricht 3,0 % des Betrags, um den die Gegenleistung, die den Aktionären im Rahmen des Kontrollwechsels insgesamt für ihre Aktien angeboten wird, die Börsenkapitalisierung der Gesellschaft auf der Basis des XETRA-Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft am 29. Juni 2016 überschreitet; darüber hinaus ist der Wertsteigerungsbonus auf einen Betrag von maximal USD 3.300.000,00 Mio. begrenzt. Auch insofern liegt ein Kontrollwechsel vor bei Erlangen der Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne der §§ 29, 30 WpÜG unabhängig davon, ob dies durch Verschmelzung, Kauf, Aktientausch oder sonstige Weise geschieht.

Berlin, im April 2017



Epigenomics AG

Der Vorstand

